DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. März 2006 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-269 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 32-1.6.14-88/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.14-1493

Antragsteller: Promat GmbH

Scheifenkamp 16 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand: Feuerschutzabschluss

T 30-2-Tür "PROMAGLAS-Systemtür" oder T 30-2-RS-Tür "PROMAGLAS-Systemtür"

Geltungsdauer bis: 31. August 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.



Der Gegenstand ist erstmals am 14. August 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.14-1493 vom 10. August 2000, ergänzt durch Bescheid vom 14. Dezember 2001 und verlängert durch Bescheid vom 31. August 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden zweiflügeligen, verglasten Tür "PROMAGLAS Systemtür" wahlweise mit verglastem Oberteil und bei Ausführung nach Abschnitt 1.1.1 a) ggf. mit Seitenteil(en) und ihre Verwendung als
 - a) feuerhemmender und dichtschließender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹) oder
 - b) feuerhemmender (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51) und rauchdichter (Tür DIN 18095-RS-22) Abschluss,

im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus den Türflügeln und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. aus dem Oberteil und/oder Seitenteil(en) gemäß Abschnitt 2.

Die Ausführung mit Seitenteilen gilt nur für Feuerschutzabschlüsse nach Abschnitt 1.1.1 a)

Türflügel und Zarge sowie Oberteil und/oder Seitenteil(e) und Zarge müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten:

Tür ohne/mit Oberteil: Baurichtmaße nach DIN 4172³ (Breite x Höhe):

kleinste Abmessungen:
größte Abmessungen:
2500 mm x 2250 mm.

Bei Ausführung in "Voll-Antipanik" beträgt das kleinste Baurichtmaß in der Breite jedoch 1500 mm.

Bei Anordnung des Oberteils beträgt die Gesamthöhe des Feuerschutzabschlusses für das Baurichtmaß nach DIN 4172³ max. 4000 mm.

Bei Anordnung von Seitenteilen und ggf. Oberteil – bei Abschlüssen nach Abschnitt 1.1.1 a) – dürfen die nachstehend angegebenen Baurichtmaße bzw. Rahmen-/Zargenaußenmaße für die Gesamthöhe bzw. Gesamtbreite des Feuerschutzabschlusses nicht überschritten werden:

mit Oberteil: Höhe max. 3250 mm,mit Seitenteilen: Breite max. 4500 mm.

Die Höhe des Oberteils und die Breite der Seitenteile dürfen max. 1000 mm betragen. Im Türflügelfalz sind Sicherungsbolzen entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen (s. Abschnitt 2.1.1).



¹ DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Vergla-

sungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10 ³ DIN 4172

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen Maßordnung im Hochbau (jeweils geltende Ausgabe)

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) und Abschnitt 1.1.1 b) darf in
 - feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe ≥ II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
 - feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1⁵, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm.

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) darf zusätzlich in

 feuerbeständige Wände - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁶, Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm,

eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) – ohne Seitenteil(e) und Oberteil – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich
 - mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden und mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁷ in Verbindung mit einer Bodendichtung⁷,

ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 5 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

Deutsches Institut

2.1.2 Türflügel und Oberteil sowie Seitenteil(e)

Die Türflügel, Oberteil und Seitenteil(e) bestehen im Wesentlichen aus dem Rahmen aus Stahlhohlprofilen und den Brandschutzscheiben.

Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe des Feuerschutzabschlusses (einschließlich Oberteil) durchgehen.

Innerhalb der Türflügel, des Oberteils und der Seitenteile dürfen Friese entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" angeordnet sein.

Im Bereich der Türflügelkanten sowie im Zargenbereich sind Dichtstreifen aus dämmschichtbildendem Baustoff⁷ entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" anzuordnen.

4	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut f
ür Bautechnik hinterlegt.

Die Türflügel und ggf. das Oberteil sowie Seitenteil(e) gemäß Abschnitt 1.1.2, müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Konstruktionen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁸.

2.1.3 Brandschutzscheiben

Für die Verglasung der Türflügel sowie der Ober- und Seitenteile müssen Brandschutzscheiben gemäß der Anlagen 1 und 2 verwendet werden.

214 Zarge

Die Zarge des Feuerschutzabschlusses als Blockrahmen, Eckzarge oder Umfassungszarge besteht aus Stahl.

215 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schließfolgeregler
- Mitnehmerklappe bei "Antipanikausführung"
- Schlösser
- Türdrückergarnituren

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 11549
- Schließfolgeregler nach DIN EN 1158¹⁰
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273¹¹

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.6 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.7 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" 12 genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 1. Februar 1996, S. 5.



⁸ Der konstruktive Aufbau und die maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Türflügel, des Oberteils und der Seitenteile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. 9 **DIN EN 1154** Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe) 10 **DIN EN 1158** Schlösser und Baubeschläge; Schießfolgeregler; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe) 11 **DIN 18273** Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe) 12

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2.1 und 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-2-Tür "PROMAGLAS Systemtür" oder T 30-2-RS-Tür "PROMAGLAS – Systemtür"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.14-1493
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Wahlweise dürfen diese Angaben auch an gleicher Stelle eingeprägt werden.

223 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulas-
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben.
- Anleitungen zum Einziehen von Dichtungs- oder D\u00e4mpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile.
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Türschließer, Schließfolgeregler, Mitnehmerklappen, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

Für den Abschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss die Einbauanleitung außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:



- Anleitung zur Montage der Bodendichtung und deren Zubehör,
- Anleitung zur Abdichtung der Zarge zu den angrenzenden Wänden mit Hinweisen auf Dichtmittel und Untergründe.
- Anleitung zur Abdichtung der Konstruktion wie z. B. Elementstöße, Zargenverbreiterungen usw.,
- Hinweise auf die Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte und des Dichtungssystems.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremduberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Silikat-Brandschutzbauplatten; Brandschutzscheiben; dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Wände eingebaut oder an feuerhemmenden Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung (s. Abschnitt 1.2.4) muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein; ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. des Oberteils bzw. des Seitenteils/der Seitenteile an den Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen (s. Abschnitt 2.2.3).

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung - bei Feuerschutzabschlüssen ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.



4.3 Türschließereinstellung

Die an dem Feuerschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Schließfolgeregler

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Schließfolgeregler oder die in den Türschließern befindliche Schließfolgeregelung muss sicherstellen, dass der zweiflügelige Abschluss zuverlässig und folgerichtig schließt.

4.5 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen" 12 genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

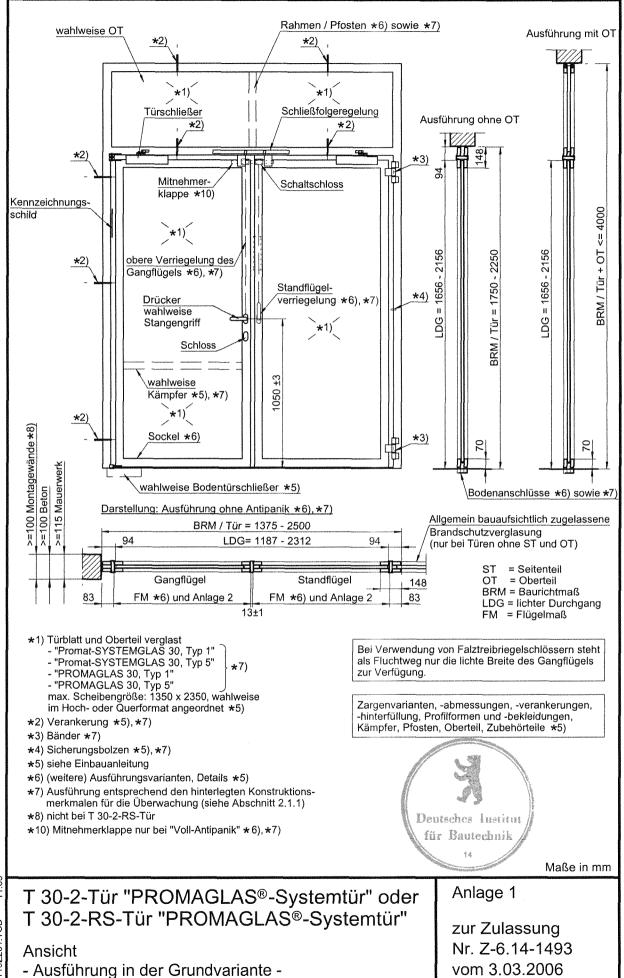
5.2 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

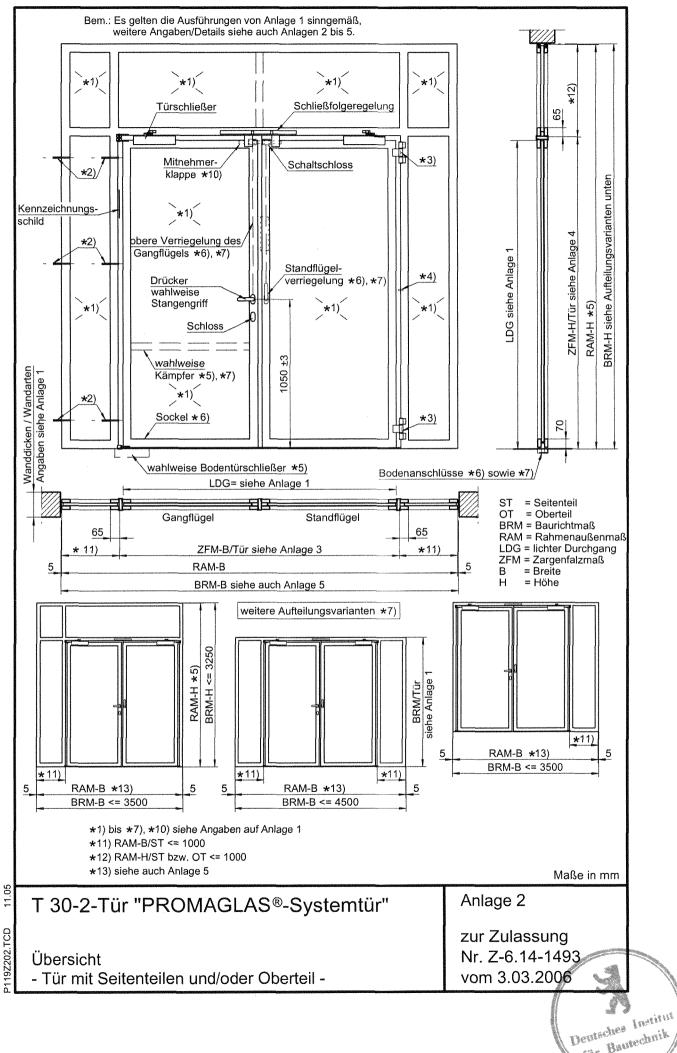
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

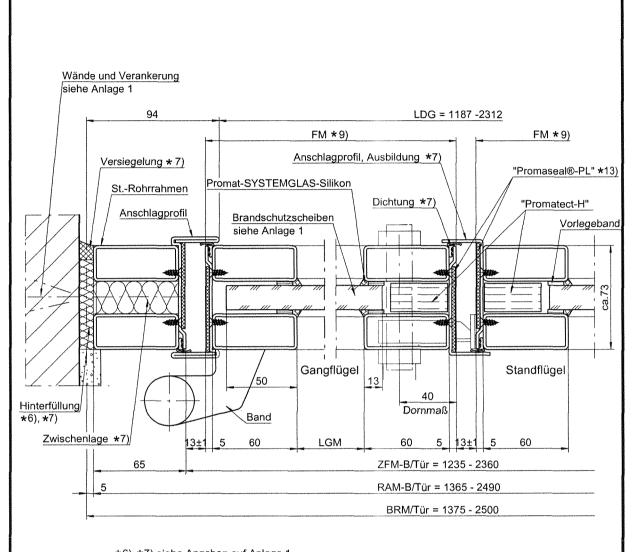




P119Z201.TCD



für Bauechnik



*6), *7) siehe Angaben auf Anlage 1
*13 dämmschichtbildender Baustoff

*9) Bei Ausführung in "Voll-Antipanik" erhöhen sich die Mindestabmessungen der Gang- und Standflügelbreiten entsprechend *6), *7) B = Breite

BRM = Baurichtmaß

RAM = Rahmenaußenmaß

ZFM = Zargenfalzmaß

LGM = lichtes Glasmaß

LDG = lichter Durchgang FM = Flügelmaß



Maße in mm

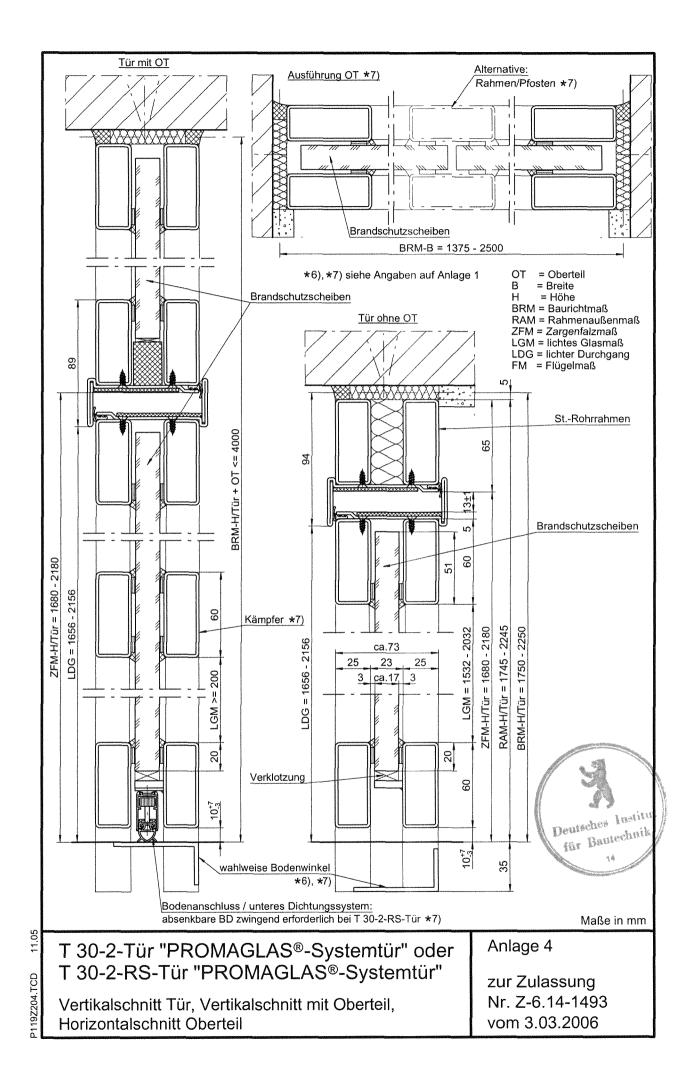
T 30-2-Tür "PROMAGLAS®-Systemtür" oder T 30-2-RS-Tür "PROMAGLAS®-Systemtür"

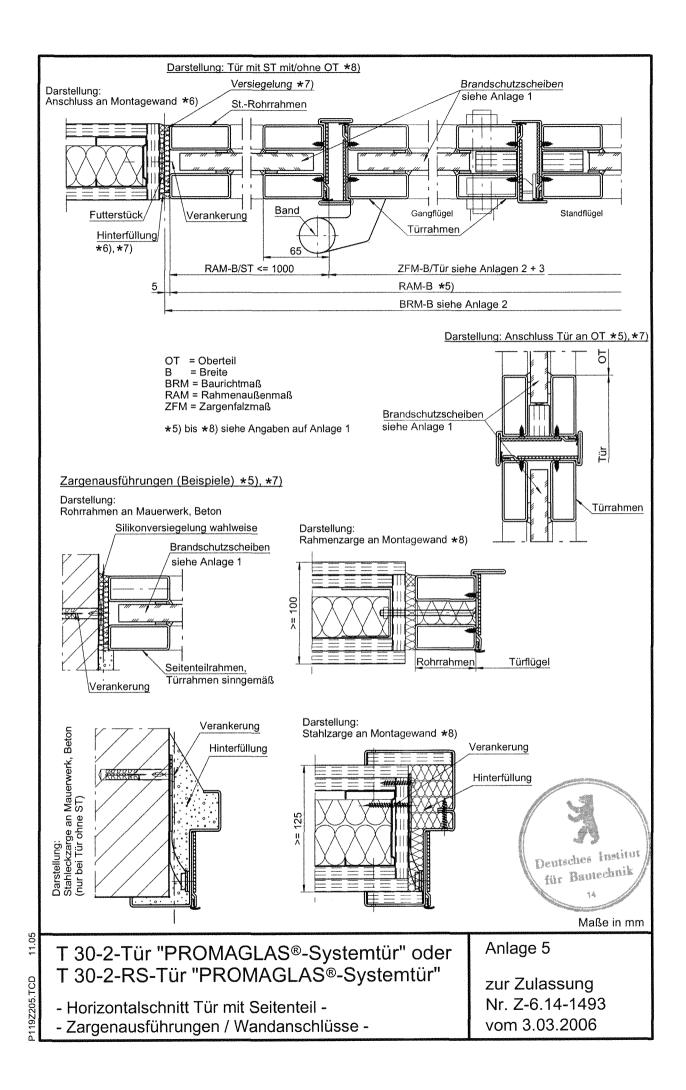
Horizontalschnitt

Anlage 3

zur Zulassung Nr. Z-6.14-1493 vom 3.03.2006

P119Z203.TCD 11.0





Übereinstimmungsbestätigung

200	Name und Anschrift des Unternehmens, das den I schutzabschlüsse (Zulassungsgegenstand: z.B. eingebaut hat:	Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore	
••	Bauvorhaben:		
***	Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüs	sse:	
hir all Ba vo	ermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenst nsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Egemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.14-nutechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Ändm) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller ngebaut wurde(n).	inhaltung aller Bestimmungen der 1493 des Deutschen Instituts für derungs- und Ergänzungsbescheide	
		Deutsches Institut für Bautechnik	
	(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)	
	ese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlic uaufsichtsbehörde auszuhändigen.)	hen Weitergabe an die zuständige	
		Anlage 6	
	T 30-2-Tür "PROMAGLAS-Systemtür" oder	zur Zulassung	
	T 30-2-RS-Tür "PROMAGI AS-Systemtür"	Nr. Z-6.14-1493	

- Übereinstimmungsbestätigung -

vom 3.03.2006